

Beschlussvorlage Nr. 420-II-2018

Sitzung/Gremium Bau- und Vergabeausschuss Stadtrat	Termin 07.03.2018 22.03.2018	Status öffentlich öffentlich
---	---	---

Vorbereitung durch die Verwaltung:

Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

**Betr.: Handlungsleitlinien im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes -
Maßnahme Altstadtsanierung Osterwieck**

Sachverhalt:

Zu Beginn der Altstadtsanierung 1991 wurden Handlungsleitlinien für Maßnahmen, die aus der Städtebauförderung bezuschusst werden, formuliert. Diese sollten lt. Beschluss (Beschluss Nr.: 219-II-2016) fortgeschrieben und dem heutigen Stand angepasst werden.

Im Rahmen der Diskussion in der Sitzung des Ortschaftsrates Osterwieck (26.09.2017) waren sich die Ortschaftsräte einig, diese Leitlinien weiterhin beizubehalten. Lediglich die im Text verwendeten Beispiele sollten auf Euro umgestellt und die Mietpreisbindung aktualisiert werden.

Die Handlungsleitlinien sind gem. der Städtebauförderrichtlinie angepasst.
Der Punkt Sanierungsdarlehen wird aus den Handlungsleitlinien gestrichen, da diese nicht gewährt werden.
Es wird weiterhin nach den Handlungsleitlinien verfahren, bisher immer mit positiver Resonanz.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr
Veranschlagung im Finanzplan

Ja ☒	Nein ☐
Ja ☒	Nein ☐
Ja ☒	Nein ☐

Pflichtaufgaben ☐

Freiwillige Aufgaben ☒

Ergebnisplan ☒

Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☒

Entscheidungsvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Osterwieck, die Handlungsleitlinien im Rahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes, Maßnahme Altstadtsanierung Osterwieck zu beschließen.

Anlage: Handlungsleitlinien

Wagenführ
Bürgermeisterin

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

- ☐ zugestimmt
- ☐ nicht zugestimmt
- ☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der
Mitglieder des Ausschusses:

11

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

.....

.....

.....

.....

Osterwieck, 07.03.2018

Dr. Janitzky
Vorsitzender des
Bau- und Vergabeausschusses